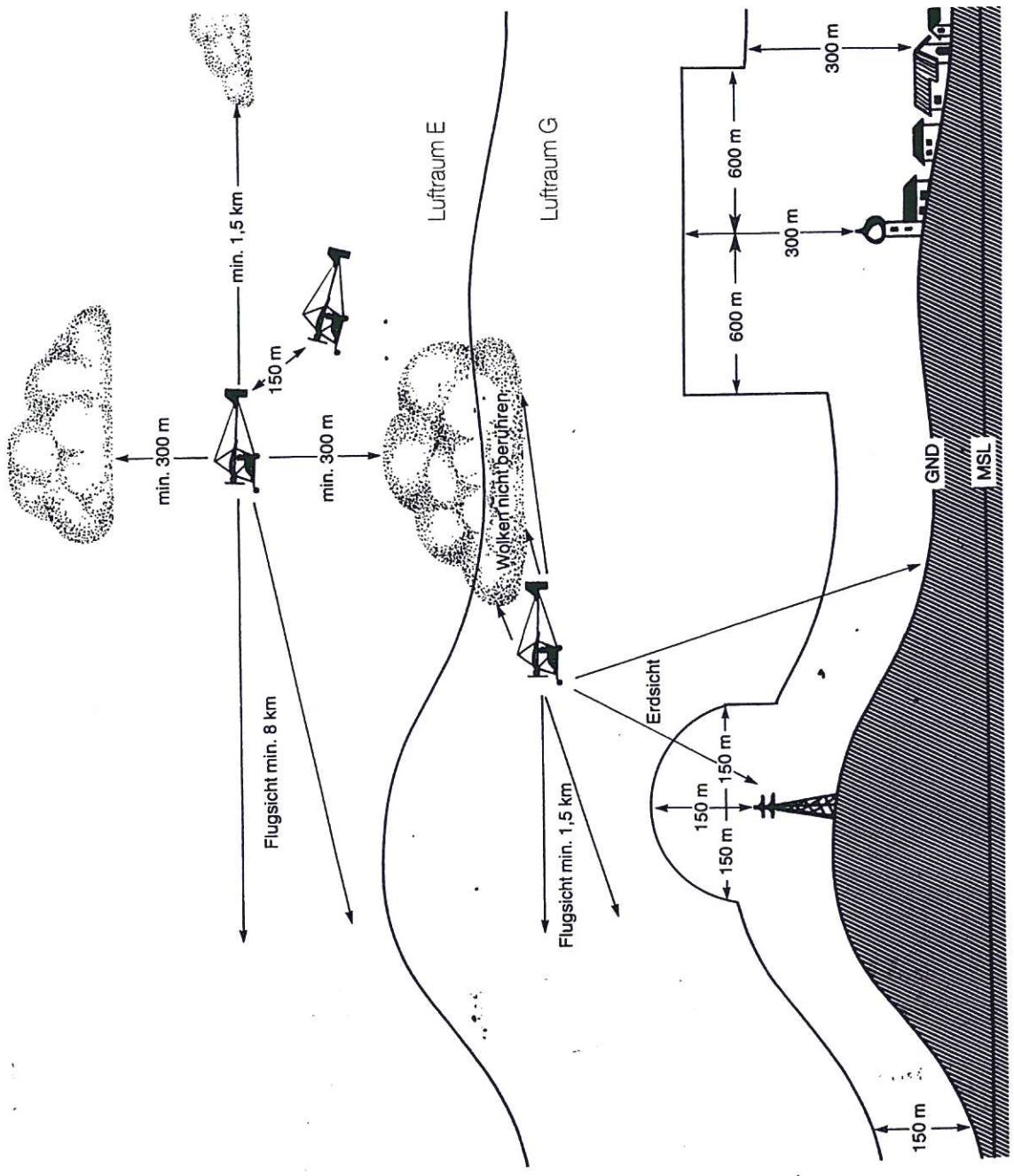


5. Verbrennungen 2. oder 3. Grades oder an mehr als 5% der Körperoberfläche.
Schwere Schäden am Luftfahrzeug sind insbesondere Beschädigungen, die den Festigkeitsverband beeinträchtigen. Keine schweren Schäden sind Motorausfälle!
Ein schwerer Drittschaden liegt vor, wenn die Schadenssumme mehr als 500,- € beträgt.

Sicherheitsmindesthöhe und Mindesthöhe bei Überlandflügen (§ 6 LuftVO)

Überlandflüge sind in einer Höhe von mindestens 600 m (2000 ft) durchzuführen. Abweichungen sind erlaubt, wenn es die Sicherheit, die Luftraumordnung, die Sichtflugregeln oder die Flugverkehrskontrolle fordern.



Sicherheitsmindesthöhen und Abstände (§§ 6 und 12) und Sicht- und Sichtbedingungen (§§ 288 und 29)

ist die Höhe, bei der w
tigung noch im Falle
ge Gefährdung von P
zihen ist.

Auch der Pilot ist eine »Person«. Ein Unterschr
der Sicherheitsmindesthöhe liegt also auch
wenn wir über einem menschenleeren Wa
biet so tief fliegen, dass wir im Falle eines Moto
falls keinen geeigneten Notlandeplatz errei
können.

- Über Städten, dicht besiedelten Gebieten und
schenansammlungen beträgt die Sicherheit:
desthöhe mindestens 300 m (1000 ft) über
höchsten Hindernis in einem Umkreis von 600
3. In allen übrigen Fällen beträgt die Sicherheit:
desthöhe mindestens 150 m (500 ft) über Grun
Wasser.
- Brücken und ähnliche Bauten sowie Freileit
und Antennen dürfen nicht unterfliegen werde
5. Für Flüge zu besonderen Zwecken kann die örtli
ständige Luftfahrtbehörde Ausnahmen zulass

Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)

- Nicht erlaubt ist
- das Abwerfen von Gegenständen (Ausnahme S
UL-Schlepp und Bannerschlepp).

Kunstflug (§ 8 LuftVO)

Kunstflüge mit Luftsportgeräten sind nicht erlau

Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO)

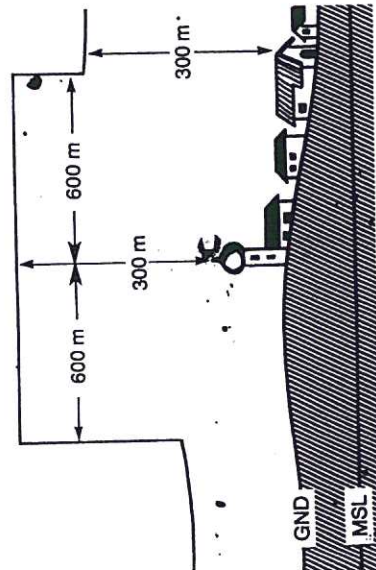
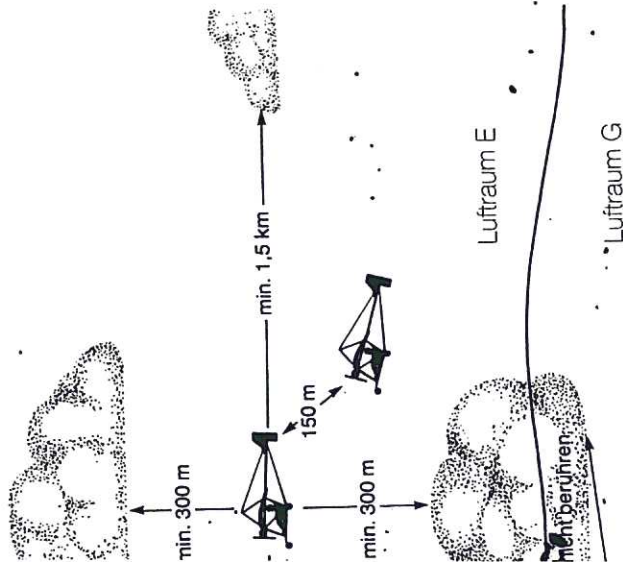
Reklameflüge mit Bannerschlepp bedürfen der I
nis der Luftfahrtbehörde. Es besteht Versiche
pflicht. Werbeaufschriften auf der Tragfläche
nicht als Reklame.

Uhrzeit und Maßeinheiten (§ 9a LuftVO)

Im Flugbetrieb sind die koordinierte Weltzeit (UT
versäl time co-ordinated) und die vorgeschri
Maßeinheiten anzuwenden. Für Ortsbestimmur
Luftverkehr ist WGS-84 als Bezugssystem anzuv

Rechtsmindesthöherlandflügen (§

Idflüge sind in einer Höhe von mindestens (2000 ft) durchzuführen. Abweichungen sind, wenn es die Sicherheit, die Luftraumordnung, tflugregeln oder die Flugverkehrskontrolle for-



Vermeidung von Zusammenstößen (§ 12 LuftVO)

Zur Vermeidung von Zusammenstößen ist zu anderen Luftfahrzeugen ein ausreichender Abstand, mindestens jedoch 150 m, einzuhalten.

Der Abstand von 150 m kann unterschritten werden, wenn die Luftfahrzeuge »im Verband« fliegen. Im Verband darf nur nach vorangegangener Vereinbarung (entweder über Funk oder Absprache vor dem Start) geflogen werden.

Einzelstehende Hindernisse müssen im Umkreis von 150 m oder in einer Höhe von 150 m überflogen werden.

Ausweichregelungen (§ 13 LuftVO)

Mit den nachfolgenden Ausweichregelungen werden wir im praktischen Flugbetrieb ständig konfrontiert. Wir werden im Flugbetrieb keine Zeit haben, um darüber lange nachzudenken. Wir können auch nicht (wie beim Autofahren) vorsichtshalber bremsen und stehen bleiben und sollten deshalb den Ausweichregeln besondere Aufmerksamkeit widmen.

Grundsätzliches zu den Ausweichregeln:

1. Absoluten Vorrang gegenüber allen anderen Luftfahrzeugen hat ein Luftfahrzeug, das erkennbar in seiner Manövrierfähigkeit behindert ist. Eine solche Behinderung kann aufgrund besonderer Eigenschaften des Luftfahrzeugs vorliegen (z. B. Segelflugzeug im Landeanflug) oder durch einen technischen Defekt ausgelöst sein, z. B. Notlandung infolge Motorausfall).
2. Luftfahrzeugen im Endteil des Landeanflugs und landenden Luftfahrzeugen ist auszuweichen.
3. Ein Luftfahrzeug, das entsprechend den Ausweichregeln nicht auszuweichen oder seinen Kurs zu ändern hat, muss seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten, bis eine Zusammenstoßgefahr ausgeschlossen ist.
4. Die Vorschriften über die Ausweichregeln entbinden die beteiligten Luftfahrzeugführer nicht von ihrer Verpflichtung, so zu handeln, dass ein Zusammenstoß vermieden wird.

1. Sicherheitsmindesthöhe ist die Höhe, bei der weder eine unnötige Lärmbelästigung noch im Falle einer Notlandung eine unnötige Gefährdung von Personen und Sachen zu befürchten ist.
Auch der Pilot ist eine »Person«. Ein Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe liegt also auch vor, wenn wir über einem menschenleeren Waldgebiet so tief fliegen, dass wir im Falle eines Motorsausfalls keinen geeigneten Notlandeplatz erreichen können.
2. Über Städten, dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen beträgt die Sicherheitsmindesthöhe mindestens 300 m (1000 ft) über dem höchsten Hindernis in einem Umkreis von 600 m.
3. In allen übrigen Fällen beträgt die Sicherheitsmindesthöhe mindestens 150 m (500 ft) über Grund und Wasser.
4. Brücken und ähnliche Bauten sowie Freileitungen und Antennen dürfen nicht unterfliegen werden.
5. Für Flüge zu besonderen Zwecken kann die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde Ausnahmen zulassen.

Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)

Nicht erlaubt ist

- das Abwerfen von Gegenständen (Ausnahme Seil bei UL-Schlepp und Bannerschlepp).

Kunstflug (§ 8 LuftVO)

Kunstflüge mit Luftsportgeräten sind nicht erlaubt.

Schlepp- und Reklamefüge (§ 9 LuftVO)

Reklameflüge mit Bannerschlepp bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde. Es besteht Versicherungspflicht. Werbeaufschriften auf der Tragfläche gelten nicht als Reklame.

Uhrzeit und Maßeinheiten (§ 9a LuftVO)

Im Flugbetrieb sind die koordinierte Weltzeit (UTC = universal time co-ordinated) und die vorgeschriebenen Maßeinheiten anzuwenden. Für Ortsbestimmungen im Luftverkehr ist WGS-84 als Bezugssystem anzuwenden.